Anlage 1
zur Vorlage Nr. 216/15

4. Änderungssatzung

zur

Satzung des

Zweckverbandes

„Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“

vom 01.12.2011

Aufgrund von § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S.474) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. März 1995 (GV.NRW.S.196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2012 (GV.NRW.S.638) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2014 die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ vom 21.09.1995 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ vom 21.09.1995 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3, 8. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird das Gliederungszeichen „,“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt geändert:

Die Tagesordnung mit allen zur Beratung vorgesehenen Unterlagen und Beschlussvorschlägen soll den Vertretern der Verbandsversammlung grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Sitzung vorliegen.

b) es wird einer neuer Abs. 5 mit folgender Fassung eingefügt:

(5) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse in entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen der Kreisordnung bilden. Auf die Ausschüsse und Ausschussmitglieder finden die für die Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6

3. § 7, 22. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der Klammerzusatz „(5)“ durch die Bezeichnung „Abs. 5“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 werden die Worte „und § 11a“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Synopse Zweckverbandssatzung nph (alt/neu)

ALT	NEU
§ 3 **Ziel und Aufgaben**	**§ 3** **Ziel und Aufgaben**
(3) Der Zweckverband nimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze des ÖPNVG NRW insbesondere folgende Aufgaben wahr: - Die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV in den Kreisen Paderborn und Höxter. - Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes einschl. Finanzplan und Investitionsplan im Bereich des ÖPNV. - Die Information und Beratung der Verbandsmitglieder, sowie der Städte und Gemeinden der Kreise Paderborn und Höxter hinsichtlich der Planung und Umsetzung lokaler Verkehrskonzepte (z.B. Stadtverkehre). - Bereitstellung eines bedarfsgerechten und abgestimmten Leistungsangebotes. Marktwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundsätze finden	(3) Der Zweckverband nimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze des ÖPNVG NRW insbesondere folgende Aufgaben wahr: - Die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV in den Kreisen Paderborn und Höxter. - Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes einschl. Finanzplan und Investitionsplan im Bereich des ÖPNV. - Die Information und Beratung der Verbandsmitglieder, sowie der Städte und Gemeinden der Kreise Paderborn und Höxter hinsichtlich der Planung und Umsetzung lokaler Verkehrskonzepte (z.B. Stadtverkehre). - Bereitstellung eines bedarfsgerechten und abgestimmten Leistungsangebotes. Marktwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundsätze finden

Synopse Zweckverbandssatzung nph (alt/neu)

hierbei Anwendung. - Weiterentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, und soweit möglich, einheitlicher Beförderungsbedingungen sowie eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV und SPNV (vgl. 3a). - Abstimmung der die Verbandsgrenzen überschreitenden Verkehre mit den Nachbarverbänden. - Erarbeitung eines einheitlichen Marketingkonzeptes und dessen Umsetzung im Bereich des ÖPNV und SPNV (vgl. 3a). - Konzeption, finanzielle Abwicklung und Kontrolle gemeinsamer Qualitätsoffensiven im ÖPNV mit Busunternehmen im Rahmen der Verwendung der jährlichen ÖPNV-Pauschale gem. § 11, 2 ÖPNVG NRW. - Der Zweckverband trägt die Verantwortung für Nahverkehrsplan, Marketingmaßnahmen, Fahrgastinformation, Sachmittel sowie für besondere Aufgaben wie Gutachten und Zählungen. - Die Durchführung von ÖPNV-Verkehren ist nicht Aufgabe des nph.	hierbei Anwendung. - Weiterentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, und soweit möglich, einheitlicher Beförderungsbedingungen sowie eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV und SPNV (vgl. 3a). - Abstimmung der die Verbandsgrenzen überschreitenden Verkehre mit den Nachbarverbänden. - Erarbeitung eines einheitlichen Marketingkonzeptes und dessen Umsetzung im Bereich des ÖPNV und SPNV (vgl. 3a). - Konzeption, finanzielle Abwicklung und Kontrolle gemeinsamer Qualitätsoffensiven im ÖPNV mit Busunternehmen im Rahmen der Verwendung der jährlichen ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. - Der Zweckverband trägt die Verantwortung für Nahverkehrsplan, Marketingmaßnahmen, Fahrgastinformation, Sachmittel sowie für besondere Aufgaben wie Gutachten und Zählungen. - Die Durchführung von ÖPNV-Verkehren ist nicht Aufgabe des nph.

Synopse Zweckverbandssatzung nph (alt/neu)

§ 6 **Verbandsversammlung**	**§ 6** **Verbandsversammlung**
(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich ein. Die Einladung soll den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher. Die Tagesordnung mit allen zur Beratung vorgesehenen Unterlagen und Beschlussvorschlägen hat den Vertretern der Verbandsversammlung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung vorzuliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich ein. Die Einladung soll den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher. Die Tagesordnung mit allen zur Beratung vorgesehenen Unterlagen und Beschlussvorschlägen soll den Vertretern der Verbandsversammlung grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Sitzung vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. (5) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse in entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen der Kreisordnung bilden. Auf die

Synopse Zweckverbandssatzung nph (alt/neu)

	Ausschüsse und Ausschussmitglieder finden die für die Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
(5) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.	(6) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.
§ 7 **Aufgaben der Verbandsversammlung**	**§ 7** **Aufgaben der Verbandsversammlung**
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften und Beteiligungen des nph gem. § 3 (5) Satz 2	- Beschlussfassung über Mitgliedschaften und Beteiligungen des nph gem. § 3 Abs. 5 Satz 2
§ 12 **Deckung des Finanzbedarfs (§ 19 GkG)**	**§ 12** **Deckung des Finanzbedarfs (§ 19 GkG)**
(1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes erhält der nph Mittel aus den ÖPNV-Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW.	(1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes erhält der nph Mittel aus den ÖPNV-Pauschalen nach § 11 und 11a ÖPNVG NRW.